



BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen

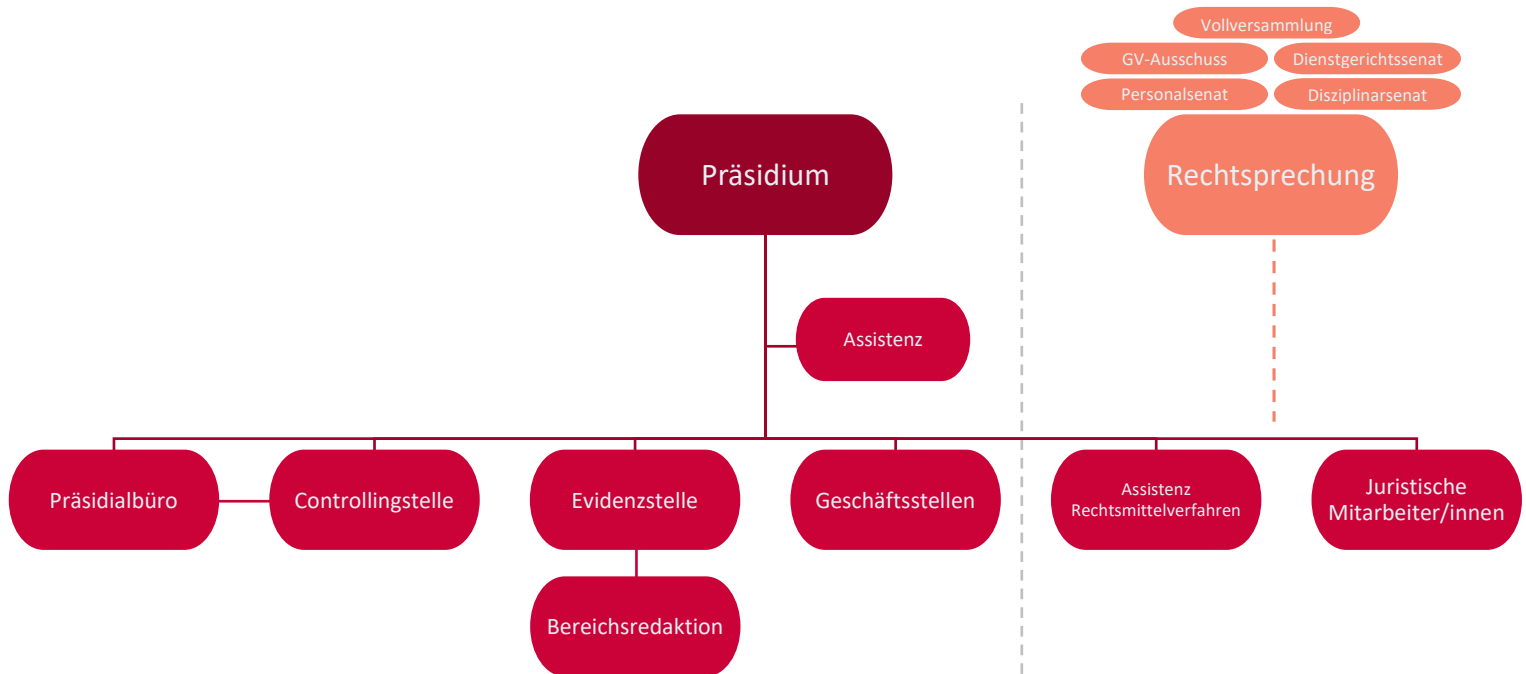
11. März 2026
2026-0.203.903



Inhaltsverzeichnis

Übersicht	1
I. Grundsätze	3
II. Haushaltsführung	6
1. Allgemeine Bestimmungen.....	6
2. Zahlstelle	9
3. Inventarverwaltung gemäß BVV 2013.....	9
4. Bibliotheksverwaltung gemäß BVV 2013	10
III. Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen	11
IV. Präsidium	12
V. Präsidialbüro	13
VI. Controllingstelle	15
VII. Evidenzstelle und Kommunikation	16
VIII. Unterstützung der Rechtsprechung	18
1. Assistenz Rechtsmittelverfahren (Sitz).....	18
2. Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	19
IX. Außenstellen	20
X. Geschäftsstellen	22
XI. Sonstige Aufgaben	25
1. Kammern gemäß § 11 BFGG	25
2. Disziplinaranwaltschaft gemäß § 118 RStDG	26
3. Aufnahmekommissionen gemäß § 29 AusG.....	26
4. Dienstprüfungskommission gemäß § 19 GAB-VO-BMF	28
5. Gleichbehandlung gemäß §§ 26 und 35 B-GIBG	28
6. Brandschutz.....	29
7. Erste Hilfe.....	31
8. Sicherheitsvertrauenspersonen	33
9. Sicherheitsbeauftragte.....	35
10. Gesundheitsförderung.....	37
11. Barrierefreiheit	38
12. Abfallwirtschaft.....	39

Übersicht



Präsidium

Präsident:

Dr. Peter UNGER

Vizepräsidentin:

Mag.^a Andrea MÜLLER-DOBLER, MBA MSc

Vertretung gemäß § 5 Abs 3 BFGG: 1. Leiterin oder Leiter der Außenstelle Linz
2. Stellvertretende Leiterin oder Stellvertretender Leiter der Außenstelle Linz

Präsidialbüro

Leiterin Präsidialbüro:

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth DOHNAL, MSc

Controllingstelle

Leiterin Controllingstelle:

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth DOHNAL, MSc

Evidenzstelle und Kommunikation

Leiterin Evidenzstelle

und Kommunikation:

HRⁱⁿ Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Angela STÖGER-FRANK

Außenstellen

ASt Feldkirch	Außenstellenleiter: Stellvertretung:	Richter Mag. Peter BILGER Richter Dr. Peter STEURER
ASt Graz	Außenstellenleiter: Stellvertretung:	Richter Mag. Josef GUTL Richterin Dr. ⁱⁿ Barbara WISIAK
ASt Innsbruck	Außenstellenleiter: Stellvertretung:	Richter Mag. Johann KRALER Richter Mag. Martin KUPRIAN
ASt Klagenfurt	Außenstellenleiterin: Stellvertretung:	Richterin Mag. ^a Cornelia PRETIS-PÖSINGER Richter Mag. Bernhard LANG
ASt Linz	Außenstellenleiter: Stellvertretung:	Richter Mag. Johann FISCHERLEHNER Richterin Mag. ^a Susanne HAIM
ASt Salzburg	Außenstellenleiterin: Stellvertretung:	Richterin Dr. ⁱⁿ Natalie BRENNSTEINER Richter Dr. Ralf SCHATZL

Geschäftsstellen

Bundesweit	Bundesweite Agenden: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Angelika KARY FOI ⁱⁿ Doris HÖCHER
Sitz	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Angelika KARY OKontr ⁱⁿ Nadine Stefanie PREIßL FOI ⁱⁿ Petra RAUHERZ
ASt Feldkirch	Vorsteherin: Stellvertretung:	Kontr ⁱⁿ Isabella Alexandra LÄNGLE Kontr ⁱⁿ Claudia ZENGIN
ASt Graz	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Claudia SCHMÖLZER FOI Michael DAWKINS
ASt Innsbruck	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Angelika AICHINGER FOI Raimund WEIHRAUTER
ASt Klagenfurt	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Alexandra DUMPELNIK FOI ⁱⁿ Claudia ORASCH
ASt Linz	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Doris HÖCHER FOI ⁱⁿ Andrea TOBER OKontr ⁱⁿ Kerstin Nicole SCHINAGL
ASt Salzburg	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Helene PREMM FOI ⁱⁿ Sabine HASENÖHRL

I. Grundsätze

Regelungsbereich

§ 1 Diese Geschäftseinteilung regelt die monokratische Justizverwaltung im Sinne des § 5 Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG). Die Organe, Organwalter und Aufgaben der kollegialen Justizverwaltung im Sinne der §§ 8 ff BFGG sind der Geschäftsverteilung des Bundesfinanzgerichtes in der geltenden Fassung sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

Anbringen in Justizverwaltungssachen

§ 2 Die nach Maßgabe dieser Geschäftseinteilung zu erledigenden Anbringen von Bediensteten sind – vorbehaltlich bestehender spezieller Regelungen – über die dafür vorgesehenen IT-Serviceanwendungen – insbesondere die Employee Self Services (ESS) und das elektronische Dokumentations- und Prozessmanagement (eDok/Pro) – zu übermitteln.

Zeichnungsbefugnis

§ 3 (1) Dem Präsidenten sind alle Erledigungen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit vorbehalten. Der Präsident kann im Einzelfall Bedienstete mit der Erledigung solcher Aufgaben betrauen.

(2) Im Hinblick auf Erledigungen, welche finanzielle Verpflichtungen für das Bundesfinanzgericht begründen, ist eine grundsätzliche Bedeutung oder eine besondere Wichtigkeit insbesondere dann anzunehmen, wenn diese zu einer EUR 1.000,00 übersteigenden vertraglichen Bindung führen.

§ 4 Im Falle der Vertretung des Präsidenten nach § 5 Abs 3 BFGG unterfertigen die Vizepräsidentin sowie weitere hierzu berufene Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“. Erledigungen im Sinne des § 3 dieser Geschäftseinteilung sind dem Präsidenten nach seiner Rückkehr unverzüglich zu seiner Einsicht vorzulegen.

§ 5 Die Zeichnung von Erledigungen, die in den Aufgabenbereich des Präsidialbüros fallen und die Zeichnung von anderen durch den Präsidenten übertragenen Erledigungen, obliegen der Leiterin des Präsidialbüros, die mit dem Zusatz „Für den Präsidenten“ zeichnet. § 3 dieser Geschäftseinteilung ist nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass solche Erledigungen nach ihrer Abfertigung durch die Leiterin des Präsidialbüros unverzüglich dem Präsidenten zu seiner Einsicht vorzulegen sind.

§ 6 Die Zeichnung von Erledigungen, die in den Aufgabenbereich einer Geschäftsstelle fallen und die Zeichnung von anderen durch den Präsidenten übertragenen Erledigungen obliegen der Vorsteherin oder dem Vorsteher der jeweiligen Geschäftsstelle, welche oder welcher mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zeichnet und dies vorbehaltlich spezieller Regelungen dem Präsidenten beziehungsweise an den Außenstellen der jeweiligen Außenstellenleiterin oder dem jeweiligen Außenstellenleiter unverzüglich zur Kenntnis bringt.

§ 7 Richterinnen und Richter, denen im Rahmen dieser Geschäftseinteilung oder durch den Präsidenten im Einzelfall Aufgaben der monokratischen Justizverwaltung übertragen worden sind, sind bei der Erfüllung dieser Aufgaben zeichnungsberechtigt und vertretungsbefugt. Dies hat mit dem Zusatz „Für den Präsidenten“ zu erfolgen.

Vorlage der Erledigung

§ 8 (1) Zur selbstständigen Zeichnung berechnete Verwaltungsbedienstete sowie Richterinnen und Richter (im Rahmen des § 7 dieser Geschäftseinteilung) haben alle Erledigungen dem Präsidenten entweder vor oder nach der Abfertigung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Vorlage solcher Erledigungen muss jedoch zwingend vor der Abfertigung an den Präsidenten erfolgen, wenn dessen Zustimmung (oder die Zustimmung der vertretenden Person im Falle des § 4 dieser Geschäftseinteilung) zu einer Erledigung nach Maßgabe dieser Geschäftseinteilung oder sonstiger genereller Vorschriften erforderlich ist.

§ 9 Der Präsident kann im Vorhinein anordnen, dass bestimmte Arten von Erledigungen nicht ihm, sondern der Leiterin des Präsidialbüros im Sinne des § 8 dieser Geschäftseinteilung vorzulegen sind.

Schlussbestimmungen

§ 10 Sämtliche Verfügungen des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes, welche vor dem 1. Dezember 2021 erlassen worden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftseinteilung aufgehoben. Davon ausgenommen ist die Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung) vom 16. Jänner 2019 (BFG-510000/0002-BFG/2019).

§ 11 Diese Geschäftseinteilung tritt mit 12. März 2026 in Kraft. Die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen vom 2. Juli 2025 (2025-0.492.188) tritt mit diesem Datum außer Kraft.

II. Haushaltsführung

1. Allgemeine Bestimmungen

Erfolgt die Auftragserteilung für eine Lieferung oder Leistung durch das Präsidialbüro, so erfolgt die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die **Anweisungsreferentinnen und Anweisungsreferenten** des Präsidialbüros (§ 122 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013)).

Erfolgt die Auftragserteilung nicht durch das Präsidialbüro, sondern nach Zustimmung des Präsidialbüros durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Außenstelle für eine Lieferung oder Leistung, so ist nach Befassung durch das Präsidialbüro über die Employee Self Services (ESS) durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der jeweiligen Geschäftsstelle (und bei Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertretung) ein etwaiger Lieferschein oder sonstiger Leistungsnachweis als Anhang hochzuladen und dabei die **sachliche und rechnerische Richtigkeit** zu kontrollieren. Anschließend ist das Ergebnis dieser Kontrolle durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Außenstelle (und bei Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertretung) zu bestätigen. Werden solche Aufträge aus den Mitteln der jeweiligen Handkassa gedeckt, so ist die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der jeweiligen Geschäftsstelle (und bei Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertretung) durchzuführen und mit einem Prüfvermerk inklusive Datum und Name der prüfenden Person auf der jeweiligen Rechnung zu bestätigen („Fremdprüfung“).

Erfolgt zwar die Auftragserteilung durch das Präsidialbüro aber der Empfang einer Lieferung oder Leistung nicht am Sitz, sondern an der jeweiligen Außenstelle, so ist nach Befassung durch das Präsidialbüro über die Employee Self Services (ESS) durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der jeweiligen Geschäftsstelle (und bei Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertretung) ein etwaiger Lieferschein oder sonstiger Leistungsnachweis als Anhang hochzuladen und dabei die **sachliche Richtigkeit** (ob die bezeichnete Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des § 119 Abs 5 Z 1 BHV 2013 tatsächlich vereinbarungsgemäß erbracht beziehungsweise ausgeführt worden ist) zu kontrollieren. Anschließend ist das Ergebnis dieser Kontrolle durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Außenstelle (und bei Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertretung) zu bestätigen. Die Bestätigung der **rechnerischen Richtigkeit** obliegt in solchen Fällen den Anweisungsreferentinnen und Anweisungsreferenten des Präsidialbüros.

Erst nach der nach Maßgabe der obigen Absätze durchgeführten Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind sämtliche Belege durch die Anweisungsreferentinnen und Anweisungsreferenten tagesaktuell in HV-SAP zu erfassen und grundsätzlich täglich von einer

anordnungsbefugten Person gemäß §§ 25 Abs 3 iVm 26 Abs 1 Z 2 BHV 2013 vor der Ausführung freizugeben, sodass am Monatsende die Buchungen periodenrein erfasst und freigegeben sind. Jeder Anordnung muss dabei ein Beleg im Original zu Grunde liegen, wobei elektronisch eingebrachte und authentifizierte Unterlagen sowie in HV-SAP eingescannte Papierunterlagen als Originale gelten (§ 27 BHV 2013). Gemäß § 10 Abs 1 BHV 2013 dürfen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung einer Anordnung andererseits nicht durch dieselbe Person erfolgen, sofern derselbe Gebarungsfall betroffen ist. Durch Unterfertigung der Anordnung wird neben der Richtigkeit der angeordneten Verrechnungsdaten auch bestätigt, dass die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist, die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden und die Voranschlagswerte eingehalten werden (§ 26 Abs 4 BHV 2013). Grundsätzlich sind gemäß § 3 e-Rechnungsverordnung Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner zur Ausstellung und Übermittlung sowie Bundesdienststellen zur Annahme und Verarbeitung von e-Rechnungen ihrer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner verpflichtet. Werden Lieferungen oder Leistungen aus den Mitteln der Handkassa beglichen, so ist jedenfalls darauf zu achten, dass sämtliche Belege und Rechnungen die Mindestangaben gemäß § 132a Abs 3 Bundesabgabenordnung (BAO) aufweisen.

Die Vorfinanzierung von Waren und Dienstleistungen für dienstliche Zwecke durch einzelne Bedienstete und die darauffolgende Beantragung der Rückerstattung von Barauslagen zu Lasten des dem Bundesfinanzgericht zugewiesenen Budgets, ist – vorbehaltlich bestehender spezieller Regelungen – nur nach vorheriger Genehmigung durch eine anordnungsbefugte Person im Sinne des § 26 Abs 1 BHV 2013 zulässig. Dass der vorfinanzierte Betrag rückerstattet wurde, ist durch die Bedienstete oder den Bediensteten mittels Unterschrift auf der jeweiligen Rechnung zu bestätigen.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Bundesvermögen im Sinne des § 1 Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV 2013) werden durch das Präsidialbüro als Wirtschaftsstelle gemäß § 11 Abs 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) besorgt. An den Außenstellen wird das Präsidialbüro von den Bediensteten der jeweiligen Geschäftsstellen (insbesondere durch die in den Unterabschnitten 3. und 4. des Abschnitts II. dieser Geschäftseinteilung genannten Bediensteten) unterstützt. Werden Inventargegenstände, die im Eigentum oder Miteigentum des Bundes stehen, im Sinne des § 26 Abs 1 BVV 2013 für den bisherigen Zweck als nicht mehr geeignet befunden und daher ausgeschieden, ist das in § 26 Abs 7 BVV 2013 normierte 4-Augen-Prinzip an den Außenstellen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Außenstelle und am Sitz durch die Leiterin des Präsidialbüros wahrzunehmen.

Bei Aufträgen zur Anordnung von Gebühren im Sinne des § 1 Abs 1 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) ist die sachliche Richtigkeit geltend gemachter Gebühren an den Außenstellen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Außenstelle und am Sitz durch die Vizepräsidentin zu bestätigen. Die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit obliegt den Anweisungsreferentinnen und Anweisungsreferenten des Präsidialbüros.

Gemäß § 83 BHV 2013 sind sämtliche Verrechnungsunterlagen grundsätzlich für einen Zeitraum von sieben Jahren digital in HV-SAP aufzubewahren. Unterlagen in Papierform sind nach der digitalen Ablage in HV-SAP und nach der Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu vernichten. Dasselbe gilt gemäß § 4 BVV 2013 für Inventar-, Vorrats und Liegenschaftsaufschreibungen. Unterlagen, die als Vorlage in Garantie- oder Gewährleistungsfällen dienen, sind nach der Richtlinie des BMF vom 28. August 2014 (BMF-111001/0004-I/7/2014) bis zum Ablauf der jeweiligen Frist zur Geltendmachung aufzubewahren.

Anweisungsreferentinnen und Anweisungsreferenten

OKontrⁱⁿ Daniela LÖFFLER

Anweisungsreferentin

ADirⁱⁿ Friederike SCEVIK

Anweisungsreferentin

Rev Tim NETZKER

Anweisungsreferent

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL

Anweisungsreferentin

Anordnungsbefugte Personen (§ 26 Abs 1 Z 2 BHV 2013)

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth DOHNAL, MSc

Kmsr Martin WITTING, LL.M. (WU)

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL

bis EUR 1.000,00

2. Zahlstelle

Zahlstellenleitung

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL
Zahlstellenleiterin

ADirⁱⁿ Friederike SCEVIK
Stv. Zahlstellenleiterin

Handkassa

Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs der haushaltsführenden Stellen sind nach § 10 Abs 1 BHG 2013 **Zahlstellen** zu errichten, welche organisatorisch den Dienststellen angehören, bei denen sie eingerichtet sind. Nähere Regelungen sind der Präsidentialverordnung über die Zahlstelle und deren Außenstellen in der geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Inventarverwaltung gemäß BVV 2013

Bundesweite Agenden und Agenden am Sitz

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL
Ansprechperson

Agenden an den Außenstellen

FOIⁱⁿ Doris HÖCHER
ASt Linz

FOIⁱⁿ Waltraud PRANGER
ASt Innsbruck

Kontrⁱⁿ Isabella Alexandra LÄNGLE
ASt Feldkirch

FOIⁱⁿ Helene PREMM
ASt Salzburg

FOIⁱⁿ Claudia ORASCH
ASt Klagenfurt

FOIⁱⁿ Claudia SCHMÖLZER
ASt Graz

4. Bibliotheksverwaltung gemäß BVV 2013

Bundesweite Agenden

ADirⁱⁿ Elisabeth STEPANEK
Ansprechperson

FOIⁱⁿ Doris HÖCHER
Stv. Ansprechperson

Regionale Agenden

FOIⁱⁿ Angelika AICHINGER
ASt Innsbruck

Kontrⁱⁿ Lisa PFINGSTL
ASt Graz

FOIⁱⁿ Doris HÖCHER
ASt Linz

FOIⁱⁿ Helene PREMM
ASt Salzburg

Kontrⁱⁿ Isabella Alexandra LÄNGLE
ASt Feldkirch

FOIⁱⁿ Petra RAUHERZ
Sitz

FOIⁱⁿ Claudia ORASCH
ASt Klagenfurt

III. Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen

Von den Regelungen dieses Abschnitts nicht erfasst sind Ausfertigungen nach BAO und BFGG (Erkenntnisse und Beschlüsse der Richterinnen und Richter).

Schriftliche Ausfertigungen im Sinne des § 18 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind von der oder dem Genehmigungsberechtigten mit ihrer oder seiner Unterschrift zu genehmigen. Primär erfolgt die Ausfertigung von Erledigungen des Bundesfinanzgerichtes in Form von elektronischen Dokumenten beziehungsweise Ausdrucken oder Kopien dieser, welche mit einer Amtssignatur nach § 19 E-Government-Gesetz (E-GovG) versehen sind. Sonstige Ausfertigungen von nachrangig zu erzeugenden Erledigungen ohne Amtssignatur haben die Unterschrift der oder des Genehmigenden zu enthalten. An die Stelle dieser Unterschrift kann gemäß § 18 Abs 4 AVG auch eine Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung genehmigt worden ist. Die Vornahme solcher Beglaubigungen ist nach § 3 Beglaubigungsverordnung (BegIV) nur aufgrund einer besonderen ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung zulässig, welche auch allgemein erteilt werden darf und jederzeit widerruflich ist. Eine Unterfertigung von Urkunden, für die gesetzlich eine besondere Form der Unterzeichnung vorgeschrieben ist, ist unzulässig. Nach § 4 BegIV ist die Beglaubigung so vorzunehmen, dass am Schluss der schriftlichen Ausfertigung der Name der oder des Genehmigenden wiedergegeben und sodann die Klausel „Für die Richtigkeit der Ausfertigung:“ beigesetzt und von der oder dem Beglaubigenden mit ihrem oder seinem Namen eigenhändig unterschrieben wird. Die beglaubigte Ausfertigung hat mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinzustimmen.

Die Ermächtigung, schriftliche Ausfertigungen des Bundesfinanzgerichtes im Sinne des § 18 Abs 4 AVG zu beglaubigen, wird für die Geschäftsstellen der Vorsteherin oder dem Vorsteher der jeweiligen Geschäftsstelle und deren oder dessen Stellvertretung sowie für die übrigen Organisationseinheiten den nachfolgenden Bediensteten erteilt:

ADirⁱⁿ Elisabeth STEPANEK

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL

IV. Präsidium

Aufgaben

Der Präsident leitet das Bundesfinanzgericht, vertritt es nach außen, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus und führt die Justizverwaltungsgeschäfte für das Bundesfinanzgericht. Insbesondere nimmt der Präsident auch die dienstbehördlichen Aufgaben und die Aufgaben der inneren Revision wahr (§ 5 Abs 1 BFGG). Darüber hinaus fungiert er gemäß dem Erlass des BMF vom 24. Jänner 2024 (2024-0.032.181) als Datenschutzkoordinator des Bundesfinanzgerichtes. Der Präsident wird bei seinen Aufgaben gemäß § 5 Abs 2 BFGG von der Vizepräsidentin, den Leiterinnen oder Leitern der Außenstellen, den Kammervorsitzenden und erforderlichenfalls mit deren Zustimmung von sonstigen Richterinnen oder Richter des Bundesfinanzgerichtes unterstützt und vertreten. Ist der Präsident verhindert, wird er nach § 5 Abs 3 BFGG von der Vizepräsidentin bei der Erfüllung seiner Aufgaben vertreten. Darüber hinaus werden gemäß § 5 Abs 3 BFGG zur weiteren Vertretung des Präsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin die unten angeführten Richterinnen oder Richter berufen.

Präsident

Präsident:	Dr. Peter UNGER
Vizepräsidentin:	Mag. ^a Andrea MÜLLER-DOBLER, MBA MSc
Vertretung nach § 5 Abs 3 BFGG:	1. Leiterin oder Leiter der Außenstelle Linz 2. Stellvertretende Leiterin oder Stellvertretender Leiter der Außenstelle Linz

Presse

Richterin Mag.^a Mirha KARAHODŽIĆ, MA
Pressesprecherin

HRⁱⁿ Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Angela STÖGER-FRANK
Stv. Pressesprecherin

Assistenz

Kontrⁱⁿ Katrin SCHRIMPF
Assistentin

V. Präsidialbüro

Aufgaben

Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Bundesfinanzgerichtes ist vom Präsidenten nach § 6 Abs 1 BFGG ein Präsidialbüro einzurichten. Gemäß § 15 Abs 1 BFGG unterstützt das Präsidialbüro den Präsidenten bei der Besorgung seiner Aufgaben nach § 5 BFGG.

Leitung

Leiterin Präsidialbüro:	HR ⁱⁿ Mag. ^a Elisabeth DOHNAL, MSc
Stellvertretung:	Kmsr Martin WITTING, LL.M. (WU)

Die Leiterin des Präsidialbüros sorgt für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen, effektiven und effizienten Leitung des Präsidialbüros, Vollziehung im Aufgabenbereich und Unterstützung des Präsidenten bei der Besorgung seiner Aufgaben des § 5 BFGG. Ihr kommt eine Approbationsbefugnis in allen Angelegenheiten des Präsidialbüros zu.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Leiterin des Präsidialbüros untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten des Präsidialbüros, die Dienstaufsicht über die Vorsteherin oder den Vorsteher der Geschäftsstelle am Sitz und die Fachaufsicht im Aufgabenbereich des Präsidialbüros über die Vorsteherinnen und Vorsteher aller Geschäftsstellen aus.

Assistenz

Kontrⁱⁿ Katrin SCHRIMPF
Assistentin

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidialbüros

Kmsr Martin WITTING, LL.M. (WU)
Rechtsexperte Spezial

Rev Receb AKSOY, BA
IT-Koordinator

Referat Personal

Kmsrⁱⁿ Mag.^a Katharina BRANTNER
Rechtsexpertin (karenziert)

ORevⁱⁿ Bianca JASBINSEK
Fachexpertin

Kmsrⁱⁿ Mag.^a Stefanie MAYER
Rechtsexpertin

Revⁱⁿ Evelyn Margarete POTH, BA
Fachexpertin

ADirⁱⁿ Rita BECK
Fachexpertin (dienstzugeteilt)

Kontr MMSt. Erwin SKOPIK
Fachreferent

Referat Budget, Wirtschaft und Beschaffung

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL¹
Fachexpertin Spezial

ADirⁱⁿ Friederike SCEVIK
Fachexpertin

Rev Tim NETZKER
Fachexperte

OKontrⁱⁿ Daniela LÖFFLER
Fachreferentin

¹ auch mit Aufgaben der Controllingstelle betraut

VI. Controllingstelle

Aufgaben

Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Bundesfinanzgerichtes ist vom Präsidenten nach § 6 Abs 1 BFGG eine Controllingstelle einzurichten. Gemäß § 16 Abs 1 und 3 BFGG hat die Controllingstelle die Grundlagen zur Feststellung der Erreichung der Ziele des Bundesfinanzgerichtes zu liefern und dabei die Einhaltung der Grundsätze der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Die Controllingstelle unterstützt sämtliche Organe des Bundesfinanzgerichtes im gesetzlich vorgesehenen Umfang bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit indem sie die Auslastung, die Effizienz und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings untersucht, Abweichungen vom Soll-Zustand feststellt und deren Ursachen analysiert.

Leitung

Leiterin Controllingstelle:	HR ⁱⁿ Mag. ^a Elisabeth DOHNAL, MSc
Stellvertretung:	Kmsr Martin WITTING, LL.M. (WU)

Die Leiterin der Controllingstelle sorgt für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen, effektiven und effizienten Leitung der Controllingstelle, eine zweckmäßige, wirtschaftliche, sparsame und effiziente Besorgung der Aufgaben des Bundesfinanzgerichtes im Aufgabenbereich sowie die Sicherstellung der Grundlagen zur Feststellung der Erreichung der Ziele des Bundesfinanzgerichtes. Ihr kommt eine Approbationsbefugnis in allen Angelegenheiten der Controllingstelle zu.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Leiterin der Controllingstelle untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der Controllingstelle und die Fachaufsicht im Aufgabenbereich der Controllingstelle über die Vorsteherinnen und Vorsteher aller Geschäftsstellen aus.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Controllingstelle

Revⁱⁿ Ajna BAJRAMI
Fachexpertin Spezial

ADirⁱⁿ Elisabeth STEPANEK²
Fachexpertin Spezial

² auch mit Aufgaben der Evidenzstelle betraut

VII. Evidenzstelle und Kommunikation

Aufgaben

Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Bundesfinanzgerichtes ist vom Präsidenten nach § 6 Abs 1 BFGG eine Evidenzstelle einzurichten. Gemäß § 17 Abs 1 BFGG hat die Evidenzstelle alle Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren um dadurch eine einheitliche Entscheidungspraxis bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit zu ermöglichen. Nach § 22 BFGG in Verbindung mit den näheren Regelungen der Geschäftsordnung des Bundesfinanzgerichtes in der geltenden Fassung obliegt der Evidenzstelle die laufende Evidenzierung, an welcher die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes mitwirken. Diese haben ihre Entscheidungen mittels elektronischer Hilfsmittel so vorzubereiten, dass die Übernahme einer anonymisierten Ausfertigung in die elektronische Entscheidungsdokumentation ohne nachträgliche Bearbeitung möglich ist.

Leitung

**Leiterin Evidenzstelle
und Kommunikation:**

HRⁱⁿ Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Angela STÖGER-FRANK

Die Leiterin der Evidenzstelle und Kommunikation sorgt für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen, effektiven und effizienten Leitung der Evidenzstelle, die Dokumentation aller Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes in übersichtlicher Weise sowie die optimale Mitwirkung an der dem Präsidenten obliegenden Bedachtnahme auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit. Ihr kommt eine Approbationsbefugnis in allen Angelegenheiten der Evidenzstelle zu.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Leiterin der Evidenzstelle und Kommunikation untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der Evidenzstelle und die Fachaufsicht im Aufgabenbereich der Evidenzstelle über die Vorsteherinnen und Vorsteher aller Geschäftsstellen sowie die Bereichsredakteurinnen und Bereichsredakteure (Richterinnen und Richter) aus.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evidenzstelle

ORevⁱⁿ Manuela HAUSER
Fachexpertin

ADir Peter PALLER
Fachexperte

Bereichsredakteurinnen und Bereichsredakteure

Richter Dr. Hans BLASINA

KStG, EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen), KommStG, UmgrStG, Privatstiftungen, Schulderlass im Insolvenzverfahren

Richter Mag. Johannes BÖCK

EStG (Gewinnermittlung), Energieabgabe, Vereine, andere gemeinnützige Körperschaften, Freibetrag für begünstigte Zwecke

Richterin Dr.ⁱⁿ Natalie BRENNSTEINER

LVO, Liebhaberei

Richterin Mag.^a Andrea EBNER

EStG (Lohnsteuer, Werbungskosten, nichtabzugsfähige Aufwendungen und Ausgaben, Veranlagung)

Richter MMag. Gerald EHGARTNER

EStG (V+V, Sonstige Einkünfte, private Grundstücksveräußerungen)

Richter Mag. Johann FISCHERLEHNER

Verfahrensrecht, BAO, Maßnahmenbeschwerden (§ 283 BAO), Konteneinschau

Richter Mag. Gerhard GROSCHEDL

Finanzstrafrecht (inklusive Zoll, Wertersatz, Verfall)

Richterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Stephanie

HOLZMANN-BRANDSTÄTTER

COVID-19-Rückerstattungsverfahren, COFAG-NoAG

Richter Karl Heinz KLUMPNER, BA

Zoll, VerbrSt (Innsbruck, Salzburg)

Richter Mag. Markus KNECHTL, LL.M.

EStG, LuF-PauschVO (Landwirtschaft, Zufluss, Abfluss, Verlustabzug, Progressionsermäßigung, Patentrechte)

Richter Mag. Martin KUPRIAN

Beihilfen, EStG (Tarif)

Richter Mag. Daniel Philip PFAU

Landes- und Gemeindeabgaben, Verwaltungsstrafangelegenheiten

Richterin Mag.^a Ilse RAUHOFER

Gebühren und Verkehrsteuern, Bewertung, Bodenschätzung, Grundsteuer, Glückspiel

Richterin Mag.^a Renate SCHOHAJ

EStG, DBA (persönliche Steuerpflicht, beschränkte Steuerpflicht)

HRⁱⁿ Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Angela STÖGER-FRANK

EStG (Außergewöhnliche Belastungen, Behinderte)

Richter Dr. Walter SUMMERSBERGER

Zoll, VerbrSt (Sitz, Graz, Klagenfurt, Linz)

Richterin Mag.^a Karoline WINDSTEIG

UStG II

Richterin Dr.ⁱⁿ Barbara WISIAK

UStG I, NoVA und KFZ-Steuer

VIII. Unterstützung der Rechtsprechung

1. Assistenz Rechtsmittelverfahren (Sitz)

Aufgabe der Assistenz Rechtsmittelverfahren ist die konzeptive Vorbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen einschließlich der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, die Schriftführung bei Verhandlungen sowie die inhaltliche Vorbereitung bei Verhandlungen und diesbezüglicher Vorhalte für den Bereich der vom Land Wien dem Bundesfinanzgericht unter anderem übertragenen Verwaltungsstrafverfahren betreffend Übertretungen des Parkometergesetzes 2006.

ADir Michael BAIR

Assistenz Rechtsmittelverfahren

Revⁱⁿ Nicole SCHMID

Assistenz Rechtsmittelverfahren

ADir Rudolf KEINBERGER

Assistenz Rechtsmittelverfahren

2. Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind einer Richterin beziehungsweise einem Richter oder mehreren Richterinnen und Richtern zugeteilt, wobei sich der konkrete Personaleinsatz an den standortspezifischen Notwendigkeiten und Bedürfnissen zu orientieren hat, um zu einer effizienten und effektiven Erfüllung sämtlicher dem Bundesfinanzgericht im Rahmen seiner Zuständigkeiten zukommenden Aufgaben beizutragen.

Die Unterstützung der Richterinnen und Richter kann dabei insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten erfolgen:

- Konzeptive Vorbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen (Enderledigungen) einschließlich Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und von Erledigungsentwürfen
- Vorbereitung von verfahrensleitenden Beschlüssen (Zwischenerledigungen)
- Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen durch Literatur- und Judikurrecherche
- Durchführung konkreter Ermittlungsschritte nach Weisung der verfahrensführenden Richterin oder des verfahrensführenden Richters (beispielsweise Vorhalt an die Verfahrenspartei, Durchführung des Parteiengehörs, etc)
- Beauskunftung von telefonischen beziehungsweise schriftlichen Anfragen hinsichtlich des Verfahrens nach Weisung der verfahrensführenden Richterin oder des verfahrensführenden Richters
- Unterstützung bei der Prüfung der Zuständigkeit nach Zuteilung der Beschwerde an die Richterin oder den Richter
- Inhaltliche Vorbereitung von Verhandlungen in Bezug auf Sach- und Rechtsfragen
- Unmittelbare Schriftführung bei Verhandlungen
- Support bei der elektronischen Aktenvorlage an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Kmsr Mag. Adeel Daniel AHMAD

Sitz

Kmsrⁱⁿ Mag.^a Julia Maria MAYR, LLB.oec

ASt Salzburg

Kmsr Markus BLÖCHL, LL.B. LL.M

ASt Linz

Kmsr Mag. Christian PIRKER

ASt Graz

Kmsr MMag. Armin LEITNER

ASt Innsbruck

Kmsrⁱⁿ Mag.^a Sabine WINDER

ASt Feldkirch

Kmsr Mag. Sebastian Gabriel MARGREITER

ASt Klagenfurt

IX. Außenstellen

Gemäß § 2 Abs 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg. Der Präsident hat nach § 7 BFGG aus dem Kreis der in der jeweiligen Außenstelle tätigen Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes die Leiterin oder den Leiter der Außenstelle sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

Leitung

Leitung der Außenstelle Feldkirch

Richter Mag. Peter BILGER

Außenstellenleiter

01.01.2026 – 31.12.2031

Richter Dr. Peter STEURER

Stellvertretender Außenstellenleiter

01.01.2026 – 31.12.2031

Leitung der Außenstelle Graz

Richter Mag. Josef GUTL

Außenstellenleiter

01.12.2024 – 30.11.2030

Richterin Dr.ⁱⁿ Barbara WISIAK

Stellvertretende Außenstellenleiterin

01.05.2024 – 30.04.2030

Leitung der Außenstelle Innsbruck

Richter Mag. Johann KRALER

Außenstellenleiter

01.01.2026 – 31.12.2031

Richter Mag. Martin KUPRIAN

Stellvertretender Außenstellenleiter

01.01.2023 – 31.12.2028

Leitung der Außenstelle Klagenfurt

Richterin Mag.^a Cornelia PRETIS-PÖSINGER

Außenstellenleiterin

01.06.2025 – 31.05.2031

Richter Mag. Bernhard LANG

Stellvertretender Außenstellenleiter

01.06.2025 – 31.05.2031

Leitung der Außenstelle Linz

Richter Mag. Johann FISCHERLEHNER

Außenstellenleiter

01.01.2026 – 31.12.2031

Richterin Mag.^a Susanne HAIM

Stellvertretende Außenstellenleiterin

01.01.2026 – 31.12.2031

Leitung der Außenstelle Salzburg

Richterin Dr.ⁱⁿ Natalie BRENNSTEINER

Außenstellenleiterin

01.01.2026 – 31.12.2031

Richter Dr. Ralf SCHATZL

Stellvertretender Außenstellenleiter

01.01.2026 – 31.12.2031

Dienst- und Fachaufsicht

Die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen unterstehen im Bereich der Justizverwaltung der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten. Sie üben auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsteherin oder den Vorsteher der Geschäftsstelle ihrer jeweiligen Außenstelle aus (§ 18 Abs 2 BFGG).

Aufgaben in der Justizverwaltung

Für den Bereich der jeweiligen Außenstelle nehmen die Leiterinnen und Leiter unter der Verantwortung des Präsidenten die ihm zukommenden Aufgaben nach § 5 BFGG (einschließlich der Dienstaufsicht über die an der jeweiligen Außenstelle tätigen Richterinnen und Richter) wahr.

Neben der Wahrnehmung der im elektronischen Dokumentations- und Prozessmanagement (eDok/Pro) vorgesehenen Tätigkeiten wird den Leiterinnen und Leitern der Außenstellen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich nach § 5 Abs 2 BFGG ausdrücklich die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Personalwesen betreffend die an der jeweiligen Außenstelle tätigen Bediensteten im Rahmen der vorgesehenen Employee Self Services (ESS) delegiert.

Den Leiterinnen und Leitern der Außenstellen obliegt weiters für ihren jeweiligen Wirkungsbereich die Angelobung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern gemäß § 4 Abs 6 BFGG. Die Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern gemäß § 4 Abs 8 Z 6 und Z 7 BFGG wird an den Außenstellen an die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter gemäß §§ 4 Abs 10 iVm 5 Abs 2 BFGG und am Sitz an die Vizepräsidentin delegiert.

Die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen sind zudem berechtigt, im Wirkungsbereich ihrer jeweiligen Außenstelle Ausgaben im Zuge von Beschaffungen im Rahmen der Handkassa zu tätigen beziehungsweise Anträge für Bestellungen über den BBG-Shop zu veranlassen. Abgesehen davon obliegt der Abschluss von Verträgen jeder Art ausschließlich dem Präsidium. Dabei obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften betreffend die Haushaltsführung (vgl Abschnitt II. dieser Geschäftseinteilung) den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Außenstellen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich.

X. Geschäftsstellen

Aufgaben

Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Bundesfinanzgerichtes ist vom Präsidenten nach § 6 Abs 1 BFGG für den Sitz und für jede Außenstelle jeweils eine Geschäftsstelle einzurichten. Gemäß § 18 Abs 1 BFGG sind die Geschäftsstellen mit der Besorgung der Kanzleigeschäfte des Bundesfinanzgerichtes betraut und zur Unterstützung der Richterinnen und Richter berufen.

Leitung

Bundesweit	Bundesweite Agenden: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Angelika KARY FOI ⁱⁿ Doris HÖCHER
Sitz	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Angelika KARY OKontr ⁱⁿ Nadine Stefanie PREIßL FOI ⁱⁿ Petra RAUHERZ
ASt Feldkirch	Vorsteherin: Stellvertretung:	Kontr ⁱⁿ Isabella Alexandra LÄNGLE Kontr ⁱⁿ Claudia ZENGIN
ASt Graz	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Claudia SCHMÖLZER FOI Michael DAWKINS
ASt Innsbruck	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Angelika AICHINGER FOI Raimund WEIHRAUTER
ASt Klagenfurt	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Alexandra DUMPELNIK FOI ⁱⁿ Claudia ORASCH
ASt Linz	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Doris HÖCHER FOI ⁱⁿ Andrea TOBER OKontr ⁱⁿ Kerstin Nicole SCHINAGL
ASt Salzburg	Vorsteherin: Stellvertretung:	FOI ⁱⁿ Helene PREMM FOI ⁱⁿ Sabine HASENÖHRL

Jede Geschäftsstelle wird von einer Vorsteherin oder einem Vorsteher geleitet. Die Vorsteherin oder der Vorsteher hat nach den Weisungen des Präsidenten und an den Außenstellen auch nach den Weisungen der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Außenstelle den gesamten Dienst in der Geschäftsstelle zu leiten und den Präsidenten sowie die Leiterin oder den Leiter der Außenstelle zu unterstützen (§ 18 Abs 2 BFGG). Ihr oder ihm kommt eine Approbationsbefugnis in allen Angelegenheiten der jeweiligen Geschäftsstelle,

mit Ausnahme der dem Präsidialbüro, der Controllingstelle, der Evidenzstelle und der den Leiterinnen und Leitern der Außenstellen vorbehaltenen Angelegenheiten, zu.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Vorsteherin der Geschäftsstelle Sitz untersteht der Dienstaufsicht der Leiterin des Präsidialbüros. Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Geschäftsstellen der Außenstellen unterstehen nach Maßgabe des § 18 Abs 2 BFGG der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Leiterin oder des jeweiligen Leiters der Außenstelle. Alle Vorsteherinnen und Vorsteher der Geschäftsstellen unterstehen im jeweiligen Aufgabenbereich der Fachaufsicht der Leiterin des Präsidialbüros, der Leiterin der Controllingstelle und der Leiterin der Evidenzstelle.

Die Vorsteherinnen und Vorsteher aller Geschäftsstellen üben die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der jeweiligen Geschäftsstelle aus.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Sitz

Hauptsachbearbeiterinnen und Hauptsachbearbeiter

FOI Dietmar GRATZ

Kontrⁱⁿ Sabrina KELLNER

FOIⁱⁿ Andrea MORAVEC

Kontrⁱⁿ Asli ÖZDEMIR (karenziert)

FOI Kurt PHILIPP

OKontrⁱⁿ Nadine Stefanie PREIßL

FOIⁱⁿ Petra RAUHERZ

Kontrⁱⁿ Denise SCHIMONEK

Kontrⁱⁿ Denise-Kathrin SCHMIDT

FOIⁱⁿ Romana SCHUSTER

FOIⁱⁿ Erika SCHWABL

Kontrⁱⁿ Sabine STEGER

FOIⁱⁿ Christina SZABO

Kontrⁱⁿ Tanja ZINKL

Bote

OAW Wolfgang HUMMEL

Geschäftsstelle ASt Feldkirch

Hauptsachbearbeiterinnen und Hauptsachbearbeiter

Kontrⁱⁿ Claudia ZENGIN

Geschäftsstelle ASt Graz

Hauptsachbearbeiterinnen und Hauptsachbearbeiter

FOI Michael DAWKINS

FOIⁱⁿ Anita EBERHARDT

Kontrⁱⁿ Lisa PFINGSTL

Kontrⁱⁿ Lydia WEBER

Kontrⁱⁿ Anna Gertrud ZACH

Geschäftsstelle ASt Innsbruck

Hauptsachbearbeiterinnen und Hauptsachbearbeiter

FOIⁱⁿ Waltraud PRANGER

Kontrⁱⁿ Isabella Christine PANCHERI

FOI Nikolaus WEIHRAUTER

FOI Raimund WEIHRAUTER

Geschäftsstelle ASt Klagenfurt

Hauptsachbearbeiterinnen und Hauptsachbearbeiter

FOIⁱⁿ Melanie BLEIKOLB

FOIⁱⁿ Claudia ORASCH

Kontrⁱⁿ Christina SCHUSTER

Geschäftsstelle ASt Linz

Hauptsachbearbeiterinnen und Hauptsachbearbeiter

Kontrⁱⁿ Monika AIGNER

Kontrⁱⁿ Alexandra GALLISTL

FOIⁱⁿ Tanja GROTTENTHALER

OKontrⁱⁿ Kerstin Nicole SCHINAGL

FOIⁱⁿ Andrea TOBER

Geschäftsstelle ASt Salzburg

Hauptsachbearbeiterinnen und Hauptsachbearbeiter

Kontrⁱⁿ Mirela ELKAZ

FOIⁱⁿ Sabine HASENÖHRL

Kontr Dr. Hans-Peter LEEB

FOIⁱⁿ Roswitha RIEFLER

XI. Sonstige Aufgaben

1. Kammern gemäß § 11 BFGG

Die Vollversammlung des Bundesfinanzgerichtes hat in der Geschäftsverteilung insbesondere nach fachlichen Bezügen (Geschäftsgebieten) Kammern einzurichten und diesen Richterinnen und Richter zuzuweisen. Der Präsident hat aus dem Kreis der Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes nach Anhörung des Personalsenates und mit Zustimmung der betroffenen Richterinnen und Richter Kammervorsitzende für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

Umsatzsteuer und umsatzbezogene Abgaben sowie Umweltabgaben

Richterin Dr.ⁱⁿ Barbara WISIAK

Kammervorsitzende

01.04.2024 – 31.03.2030

Richter Mag. Robert PERNEGGER

Stellvertretender Kammervorsitzender

01.04.2024 – 31.03.2030

Richter Dr. Sebastian PFEIFFER, LL.M.

Stellvertretender Kammervorsitzender

01.04.2024 – 31.03.2030

Finanzstrafrecht

Richter Mag. Dr. Wolfgang PAGITSCH

Kammervorsitzender

01.07.2025 – 30.06.2031

Richter Mag. Gerhard GROSCHEDL

Stellvertretender Kammervorsitzender

01.01.2026 – 31.12.2031

Gebühren

Richterin Mag.^a Ilse RAUHOFER

Kammervorsitzende

01.01.2023 – 31.12.2028

Richter Mag. Christian Mathias Themel, LL.M.

Stellvertretender Kammervorsitzender

01.01.2026 – 31.12.2031

Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Richter Dr. Walter SUMMERSBERGER

Kammervorsitzender

01.01.2026 – 31.12.2031

Richter Mag. Josef GUTL

Stellvertretender Kammervorsitzender

01.01.2026 – 31.12.2031

2. Disziplinaranwaltschaft gemäß § 118 RStDG

Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt vertritt im Disziplinarverfahren sowie im Dienstgerichtsverfahren die dienstlichen Interessen. Diese oder dieser ist gemäß § 209 Z 5 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) vom Präsidenten im Rahmen der Justizverwaltung aus dem Kreis der Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes zu bestellen.

Richter Dr. Hans BLASINA

Disziplinaranwalt

01.01.2024 – 31.12.2028

Richter Dr. Sebastian PFEIFFER, LL.M.

Stellvertretender Disziplinaranwalt

01.01.2024 – 31.12.2028

3. Aufnahmekommissionen gemäß § 29 AusG

Vom Präsidenten bestellt für den Sitz (01.06.2021 – 31.05.2026)

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth DOHNAL, MSc

Vorsitz

derzeit nicht bestellt

Ersatzvorsitz

Richter Dr. Sebastian PFEIFFER, LL.M.

Mitglied

derzeit nicht bestellt

Ersatzmitglied

Vom Präsidenten bestellt für die ASt Feldkirch (17.12.2025 – 16.12.2030)

Richter Mag. Peter BILGER

Vorsitz

Richterin Dr.ⁱⁿ Gerhild FELLNER

Ersatzvorsitz

Richter Dr. Peter STEURER

Mitglied

Richterin Mag. Claudia MAUTHNER

Ersatzmitglied

Vom Präsidenten bestellt für die ASt Graz (22.10.2024 – 21.10.2029)

Richter Mag. Josef GUTL

Vorsitz

Richter Mag. Dr. Alexander MAICOVSKI

Ersatzvorsitz

Richterin Dr.ⁱⁿ Barbara WISIAK

Mitglied

FOIⁱⁿ Claudia SCHMÖLZER

Ersatzmitglied

Vom Präsidenten bestellt für die ASt Innsbruck (04.09.2024 – 03.09.2029)

Richter Mag. Johann KRALER

Vorsitz

Richter Mag. Martin KUPRIAN

Ersatzvorsitz

FOIⁱⁿ Angelika AICHINGER

Mitglied

FOIⁱⁿ Waltraud PRANGER

Ersatzmitglied

Vom Präsidenten bestellt für die ASt Klagenfurt

derzeit nicht bestellt

Vorsitz

derzeit nicht bestellt

Ersatzvorsitz

derzeit nicht bestellt

Mitglied

derzeit nicht bestellt

Ersatzmitglied

Vom Präsidenten bestellt für die ASt Linz (26.08.2025 – 25.08.2030)

Richter Mag. Johann FISCHERLEHNER

Vorsitz

Richterin Mag.^a Susanne HAIM

Ersatzvorsitz

OKontrⁱⁿ Kerstin Nicole SCHINAGL

Mitglied

FOIⁱⁿ Andrea TOBER

Ersatzmitglied

Vom Präsidenten bestellt für die ASt Salzburg

derzeit nicht bestellt

Vorsitz

derzeit nicht bestellt

Ersatzvorsitz

derzeit nicht bestellt

Mitglied

derzeit nicht bestellt

Ersatzmitglied

Vom Zentralausschuss für Bedienstete der Finanzverwaltung entsendet

Bestellung vom 23. Jänner 2025

FOIⁱⁿ Doris HÖCHER

Mitglied

FOIⁱⁿ Petra RAUHERZ

Ersatzmitglied

FOIⁱⁿ Helene PREMM

Mitglied

Kontrⁱⁿ Asli ÖZDEMIR

Ersatzmitglied

4. Dienstprüfungskommission gemäß § 19 GAB-VO-BMF

Bestellung gemäß Erlass des BMF vom 23. November 2023 (2023-0.826.263)

Richterin Mag.^a Maria DANIEL

Richterin Mag.^a Katharina DEUTSCH, LL.M.

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth DOHNAL, MSc

Richter MMag. Gerald Erwin EHGARTNER

Richter Mag. Patric FLAMENT

Richterin Mag.^a Judith Daniela HERDIN-
WINTER

Richter Mag. Martin HOLZAPFEL

Richterin Dr. Ina KERSCHNER

Richter Mag. Gerhard KONRAD

Richter Mag. Alexander KURAHS

Vizepräsidentin Mag.^a Andrea MÜLLER-
DOBLER, MBA MSc

Richter Mag. Dr. Wolfgang PAGITSCH

Richter Mag. Ulrich PETRAG-WOLF

Richter Mag. Andreas WIESER

Richter Mag. Kay WRULICH

Richterin Dr.ⁱⁿ Anna ZANGERL-REITER

5. Gleichbehandlung gemäß §§ 26 und 35 B-GIBG

Richterin MMag.^a Elisabeth BRUNNER

Stellvertretende Gleichbehandlungsbeauftragte des BMF

Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen des BMF

01.05.2023 – 30.04.2028

Richterin Mag.^a Monika FINGERNAGEL

Frauenbeauftragte

01.02.2026 – 31.01.2031

ASt Salzburg

Richterin Mag.^a Cornelia PRETIS-PÖSINGER

Frauenbeauftragte

01.04.2025 – 31.03.2030

ASt Klagenfurt

Richterin Mag.^a Maria DANIEL

Frauenbeauftragte

01.06.2023 – 31.05.2028

Sitz

Richterin Mag.^a Elke RATH-SETINA

Frauenbeauftragte

01.04.2025 – 31.03.2030

ASt Graz

Richterin Dr.ⁱⁿ Gerhild FELLNER

Frauenbeauftragte

01.07.2025 – 30.06.2030

ASt Feldkirch und ASt Innsbruck

Richterin Mag.^a Eva Maria WIMMER

Frauenbeauftragte

01.06.2023 – 31.05.2028

ASt Linz (karenziert)

6. Brandschutz

Die Brandschutzbeauftragten des BMF erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) und der Bundes-Arbeitsstättenverordnung (B-AStV). Dazu zählen gemäß § 43 Abs 3 B-AStV insbesondere die Erstellung einer Brandschutzordnung und eines Brandschutzplans, das Führen eines Brandschutzbuches, die Information der Bediensteten über das Verhalten im Brandfall, die Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe sowie die Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes. Wenn es die Personenzahl oder die Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordern, ist gemäß § 43 Abs 5 B-AStV die zusätzliche Bestellung von Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarten zu veranlassen.

Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte für den Sitz

ADir Michael BAIR

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz, 5. OG, F

ADir Rudolf KEINBERGER

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz, 4. OG, F

Revⁱⁿ Ajna BAJRAMI

01.07.2025 – 31.12.2026

Sitz, 5. OG, H

FOIⁱⁿ Petra RAUHERZ

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz, 4. OG, H

FOI Dietmar GRATZ

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz, 4. OG, E

Kontr MMSt. Erwin SKOPIK

01.07.2025 – 31.12.2026

Sitz, 5. OG, G

ORevⁱⁿ Bianca JASBINSEK

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz, 5. OG, E

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz, 4. OG, F

Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte für die Außenstelle Feldkirch

Kontrⁱⁿ Isabella Alexandra LÄNGLE

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Feldkirch

Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte für die Außenstelle Graz

FOI Michael DAWKINS

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Graz

Richter Dr. Martin Christoph WITTMANN

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Graz

Stockwerksbeauftragte zur BMF-Brandschutzwartin oder zum BMF-Brandschutzwart für die Außenstelle Innsbruck

Richter Mag. David HELL, LL.B. LL.M.

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Innsbruck, 5. OG

FOI Nikolaus WEIHRAUTER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Innsbruck, 6. OG

Richter Dr. Daniel MUSACK

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Innsbruck, 5. OG

FOI Raimund WEIHRAUTER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Innsbruck, 6. OG

Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte für die Außenstelle Klagenfurt

Richter Mag. Bernhard LANG

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Klagenfurt

Stockwerksbeauftragte zur BMF-Brandschutzwartin oder zum BMF-Brandschutzwart für die Außenstelle Linz

Richter Mag. Walter AIGLSDORFER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Linz, 8. OG

Richter Mag. Alfred ZINÖCKER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Linz, 9. OG

Richter Mag. Robert GRUBHOFER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Linz, 8. OG

Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte für die Außenstelle Salzburg

Richter Karl-Heinz KLUMPNER, BA

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Salzburg

Richter Mag. Josef ZWILLING

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Salzburg

7. Erste Hilfe

Die Erst-Helferinnen und Erst-Helfer erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dem B-BSG und der B-AStV, sodass gemäß § 26 Abs 1 B-BSG Bediensteten bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann. Nach § 40 Abs 4 B-AStV ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass während der Dienststunden eine ausreichende Anzahl an Erst-Helferinnen und Erst-Helfern anwesend ist.

Erst-Helferinnen und Erst-Helfer für den Sitz

Rev Receb AKSOY, BA

01.10.2023 – 30.09.2027

Sitz

Richterin Mag.^a Manuela FISCHER

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz

Richter Mag. Johannes BÖCK

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz

ORevⁱⁿ Manuela HAUSER

01.07.2025 – 31.12.2026

Sitz

Richter MMag. Gerald EHGARTNER

01.11.2024 – 31.12.2026

Sitz

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz

Erst-Helferinnen und Erst-Helfer für die Außenstelle Feldkirch

Kontrⁱⁿ Isabella Alexandra LÄNGLE

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Feldkirch

Erst-Helferinnen und Erst-Helfer für die Außenstelle Graz

Richter Mag. Franz GLASHÜTTNER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Graz

Richter Mag. Roland SETINA

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Graz

Richterin Mag.^a Elke RATH-SETINA

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Graz

Erst-Helferinnen und Erst-Helfer für die Außenstelle Innsbruck

Richter Mag. David HELL, LL.B. LL.M.

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Innsbruck

Richter Dr. Daniel MUSACK

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Innsbruck

Erst-Helferinnen und Erst-Helfer für die Außenstelle Klagenfurt

FOIⁱⁿ Melanie BLEIKOLB

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Klagenfurt

Richterin Mag.^a Cornelia PRETIS-PÖSINGER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Klagenfurt

Richter Mag. Dieter ORTNER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Klagenfurt

Erst-Helferinnen und Erst-Helfer für die Außenstelle Linz

Kontrⁱⁿ Alexandra GALLISTL

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Linz

Richter Mag. Robert GRUBHOFER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Linz

Erst-Helferinnen und Erst-Helfer für die Außenstelle Salzburg

Richter Mag. Patrick BRANDSTETTER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Salzburg

8. Sicherheitsvertrauenspersonen

Die Sicherheitsvertrauenspersonen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dem B-BSG und der Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO). Dazu zählen gemäß § 11 Abs 1 B-BSG insbesondere die Beratung des Dienstgebers bei der Durchführung der Bedienstetenschutzvorschriften und die Information der Bediensteten in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, die Achtung auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern.

Sicherheitsvertrauenspersonen für den Sitz

Kmsr Martin WITTING, LL.M. (WU)

01.04.2023 – 31.12.2026

Sitz

Sicherheitsvertrauenspersonen für die Außenstelle Feldkirch

Kontrⁱⁿ Isabella Alexandra LÄNGLE

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Feldkirch

Sicherheitsvertrauenspersonen für die Außenstelle Graz

FOI Michael DAWKINS

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Graz

Richter Mag. Oliver HIRSCHBERGER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Graz

Sicherheitsvertrauenspersonen für die Außenstelle Innsbruck

Richter Dr. Daniel MUSACK

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Innsbruck

Sicherheitsvertrauenspersonen für die Außenstelle Klagenfurt

Richter Mag. Hannes PROSEN

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Klagenfurt

Sicherheitsvertrauenspersonen für die Außenstelle Linz

FOIⁱⁿ Doris HÖCHER

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Linz

Sicherheitsvertrauenspersonen für die Außenstelle Salzburg

Richter Karl-Heinz KLUMPNER, BA

01.04.2023 – 31.12.2026

ASt Salzburg

9. Sicherheitsbeauftragte

Die Sicherheitsbeauftragten erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Dazu zählen gemäß § 15a Abs 3 GOG insbesondere die Beratung und Unterstützung der Dienststellenleitung in Sicherheitsfragen (wie beispielsweise bei der Planung von Sicherheitskonzepten und bei Räumungsübungen), die Erstellung und Verwaltung der sicherheitsrelevanten Unterlagen der Dienststelle, die Dokumentation von sicherheitsrelevanten Wahrnehmungen sowie die Dokumentation der Überprüfung von technischen Sicherheitseinrichtungen (wie beispielsweise Notrufsysteme, Videoüberwachungs- und Alarmanlagen).

Sicherheitsbeauftragte für den Sitz

ADir Rudolf KEINBERGER

Sicherheitsbeauftragter
01.03.2023 – 31.12.2026

Kmsr Martin WITTING, LL.M. (WU)

Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter
01.03.2023 – 31.12.2026

Sicherheitsbeauftragte für die Außenstelle Feldkirch

Richter Dr. Roman GALEHR

Sicherheitsbeauftragter
01.04.2023 – 31.12.2026

Richter Mag. Josef UNGERICHT

Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter
01.04.2023 – 31.12.2026

Sicherheitsbeauftragte für die Außenstelle Graz

Richter Mag. Oliver HIRSCHBERGER

Sicherheitsbeauftragter
01.04.2023 – 31.12.2026

FOI Michael DAWKINS

Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter
01.04.2023 – 31.12.2026

Sicherheitsbeauftragte für die Außenstelle Innsbruck

Richter Dr. Daniel MUSACK

Sicherheitsbeauftragter
01.04.2023 – 31.12.2026

Richter Mag. David HELL, LL.B. LL.M.

Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter
01.04.2023 – 31.12.2026

Sicherheitsbeauftragte für die Außenstelle Klagenfurt

Richter Mag. Hannes PROSEN

Sicherheitsbeauftragter

01.04.2023 – 31.12.2026

Richterin Mag.^a Beate EICHWALDER

Stellvertretende Sicherheitsbeauftragte

01.07.2025 – 31.12.2026

Sicherheitsbeauftragte für die Außenstelle Linz

Richterin Mag.^a Susanne HAIM

Sicherheitsbeauftragte

01.04.2023 – 31.12.2026

Richterin Mag.^a Susanne FEICHTENSCHLAGER

Stellvertretende Sicherheitsbeauftragte

01.04.2023 – 31.12.2026

Sicherheitsbeauftragte für die Außenstelle Salzburg

Richter Karl-Heinz KLUMPNER, BA

Sicherheitsbeauftragter

01.04.2023 – 31.12.2026

Richter Mag. Arthur ZAUNER

Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter

01.01.2025 – 31.12.2026

10. Gesundheitsförderung

Die BGF-Koordinatorin sowie die Gesundheitsmoderatorinnen und Gesundheitsmoderatoren erfüllen die Ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß der Präsidialverordnung über Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) in der geltenden Fassung und der Richtlinie des BMF vom 16. Mai 2022 (2022-0.210.449).

Gesundheitskoordination

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL

BGF-Koordinatorin

Bundesweit

Gesundheitsmoderatorinnen und Gesundheitsmoderatoren

Kontrⁱⁿ Isabella Alexandra LÄNGLE

ASt Feldkirch

OKontrⁱⁿ Kerstin Nicole SCHINAGL

ASt Linz

FOIⁱⁿ Melanie BLEIKOLB

ASt Klagenfurt

Richter Mag. Roland SETINA

ASt Graz

Richterin Dr.ⁱⁿ Irmgard RICHTER

ASt Innsbruck

ORevⁱⁿ Jasmin WANDL

Sitz

FOIⁱⁿ Helene PREMM

ASt Salzburg

11. Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheitsbeauftragten erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Dazu zählen gemäß § 22d Abs 1 BEinstG insbesondere das Aufzeigen von Missständen und das Einbringen von Veränderungsvorschlägen, der regelmäßige Austausch mit den jeweiligen Behindertenvertrauenspersonen, die Zusammenarbeit mit Personen, die insbesondere für die Umsetzung der Barrierefreiheit im baulichen Bereich, im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen, bei der Erstellung von Sicherheits-, Krisen- und Notfallplänen sowie beim Management im Sicherheits-, Krisen- und Notfall zuständig sind, der ressortübergreifende Austausch mit anderen Barrierefreiheitsbeauftragten sowie die Zusammenarbeit mit Expertinnen oder Experten in Behindertenorganisationen.

ADirⁱⁿ Friederike SCEVIK

Barrierefreiheitsbeauftragte
01.07.2025 – 30.06.2030

Rev Receb AKSOY, BA

Stellvertretender Barrierefreiheitsbeauftragter
01.07.2025 – 30.06.2030

12. Abfallwirtschaft

Die Abfallbeauftragten erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002). Dazu zählen gemäß § 11 Abs 3 AWG 2002 insbesondere die Überwachung der Einhaltung der das Bundesfinanzgericht betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften, die Hinwirkung auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der das Bundesfinanzgericht betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und die Beratung über abfallwirtschaftliche Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung.

Rev Tim NETZKER

Abfallbeauftragter

01.10.2025 – 31.12.2026

Der Präsident

Dr. Peter UNGER

(elektronische Signatur)